

Betriebs Berater

BB

27/28 | 2026

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 29.6.2026 | 81. Jg.
Seiten 1537–1600

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. iur. Michael Stahlschmidt, M.R.F., LL.M., MBA, LL.M.,
RA/FASr/FAInsSanR/FAMedR/StB
Plädoyer für einen radikalen Finanzierungswandel

WIRTSCHAFTSRECHT

Joana Lawrence, RAin, **Dr. Hannah von Wickede**, RAin, und **Patricia Geyler**
Die neue Widerrufsfunktion nach § 356a BGB – Handlungsbedarf für
Unternehmen im Online-Vertrieb | 1539

Dr. Daniel Ashkar, RA

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der behördlichen Durchsetzung der DSGVO | 1543

STEUERRECHT

Stefanie Guerra, RAin

Rückwirkung im Erbschaftsteuerrecht – verfassungsrechtliche Grenzen und
aktuelle Rechtsprechung | 1558

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Aragón C. Djamchidi, M.Sc., und **Prof. Dr. Thomas Berndt**

Geopolitische Risikoberichterstattung deutscher kapitalmarktorientierter Unternehmen:
Befunde, Best Practice und Handlungsempfehlungen | 1578

ARBEITSRECHT

Rafael Hertz, RA/FAArbR, und **Niklas C. Gradinaroff**, RA

Grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse in Deutschland außerhalb des Anwendungsbereichs
des deutschen KSchG | 1588



verträge eingeführt. Der Regelung liegt ein nachvollziehbarer Leitgedanke zugrunde: Der Widerruf eines Vertrages soll für den Verbraucher nicht aufwändiger sein als dessen Abschluss. In der praktischen Umsetzung erweist sich diese vermeintlich einfache Prämisse für Unternehmen jedoch als vielschichtige Herausforderung. Zusätzlich sind die Rechtsfolgen bei Verstößen nicht unerheblich: Es drohen eine Verlängerung der Widerrufsfrist auf bis zu zwölf Monate und 14 Tage, wettbewerbsrechtliche Abmahnungen sowie Bußgelder von bis zu 4% des Jahresumsatzes.

Wenngleich derzeit noch einige Fragen zur Umsetzung offenbleiben, sollten Unternehmen nicht auf eine vollständige Klärung aller offenen Auslegungsfragen warten. Der rechtliche Rahmen ist durch die Richtlinie und das deutsche Umsetzungsgesetz klar vorgezeichnet und die Umsetzungsfrist für die betroffenen Unternehmen ist bereits am 19.6.2026 abgelaufen. Eine zeitnahe Anpassung ist daher dringend geboten – nicht zuletzt, weil neben den verbraucherrechtlichen Vorgaben auch datenschutzrechtliche Anforderungen sowie das Verhältnis zum Kündigungsknopf zu beachten sind. Die Widerrufsfunktion ist damit nicht nur eine technische Implementierungsaufgabe, sondern erfordert einen ganzheitlichen Compliance-Ansatz.

Joana Lawrence, RAin, Associate in der Praxisgruppe Entertainment & Media im Münchener Büro von Reed Smith. Sie berät nationale und internationale Mandanten im IT- und Digitalrecht mit Schwerpunkt auf Datenrecht, Plattformregulierung, Datenschutz, Künstliche Intelligenz und E-Commerce sowie bei der Gestaltung von IT- und Technologieverträgen.



Dr. Hannah von Wickede, RAin, Associate in der Praxisgruppe Entertainment & Media im Frankfurter Büro von Reed Smith. Sie berät in den Bereichen Technologie- und Datenschutzrecht, Online-Plattformen, E-Commerce und künstliche Intelligenz. Darüber hinaus vertritt sie Mandanten in technologie-, datenschutz- und plattformbezogenen Streitigkeiten.



Patricia Geyler ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Praxisgruppe Entertainment & Media im Münchner Büro von Reed Smith. Sie promoviert an der Philipps-Universität Marburg zu digitaler Gewalt. Ab August 2026 absolviert sie einen LL.M. in Information and Communication Technology Law an der University of Oslo.



Dr. Daniel Ashkar, RA

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der behördlichen Durchsetzung der DSGVO

Seit dem letzten Beitrag des Autors zu diesem Thema (BB 2024, 1731 ff.) kam es erneut zu einer ganzen Reihe wesentlicher Entwicklungen hinsichtlich der behördlichen Durchsetzung der DSGVO. Dies umfasst konkrete Bemühungen bezüglich einer strukturellen Reform der Datenschutzaufsicht in Deutschland und die Verabschiedung der Reform zur grenzüberschreitenden Durchsetzung der DSGVO durch die EU. Zusätzlich werden noch mehrere Gerichtsentscheidungen zur Aufhebung oder erheblichen Reduktion von DSGVO-Bußgeldern in Millionenhöhe, einschließlich des höchsten DSGVO-Bußgelds aller Zeiten, sowie die allgemeine Entwicklung von Bußgeldern und Beschwerden im Jahr 2025 behandelt. Der Beitrag erläutert auch, was all diese Entwicklungen für Unternehmen bedeuten.

I. Reformbemühungen hinsichtlich der Datenschutzaufsicht in Deutschland

Eine der wohl längsten Reform-Diskussionen in Deutschland im Bereich des Datenschutzrechts fokussiert sich auf die föderale Struktur der behördlichen Aufsicht. Während nahezu alle anderen Länder der EU lediglich über eine einzige Datenschutzbehörde verfügen,¹ existie-

ren in Deutschland insgesamt 17 Datenschutzbehörden für den privaten Sektor.²

Nummehr gibt es konkrete Anzeichen, dass es tatsächlich zu einer Reform in diesem Bereich kommen könnte:

So wurde diese Thematik bereits explizit im Koalitionsvertrag der derzeitigen schwarz-roten Regierung aufgegriffen.³ Allerdings findet sich dort eine recht ambivalente Regelung. So soll einerseits die „Datenschutzaufsicht (...) beim Bundesdatenschutzbeauftragten gebündelt“ werden.⁴ Gleichzeitig soll aber auch die Datenschutzkonferenz (DSK) im BDSG „verankert“ werden, „um gemeinsame Standards zu erarbeiten“.⁵ Die Ambivalenz rührt daher, dass die DSK das „Gre-

1 EDPB, Our Members, unter www.edpb.europa.eu/about-edpb/about-edpb/members_en (Abruf: 12.6.2026).

2 BfDI, Aufgaben und Befugnisse der BfDI, unter www.bfdi.bund.de/DE/BfDI/Inhalte/BfDI/AufgabenBfDI.html?nn=252056 (Abruf: 12.6.2026); BfDI, Kontakt zu den Landesbehörden, unter www.bfdi.bund.de/DE/Service/Anschriften/Laender/Laender-node.html (Abruf: 12.6.2026).

3 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 65 und 70, unter https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (Abruf: 12.6.2026).

4 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 65 und 70 (Fn. 3).

5 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 65 und 70 (Fn. 3).

mium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder“ darstellt.⁶ Deren intendierte Stärkung würde für ein grundsätzliches Fortbestehen der föderalen Datenschutzaufsichtsstruktur stehen und zumindest gegen eine umfassende Bündelung der Datenschutzaufsicht beim Bundesdatenschutzbeauftragten sprechen.⁷ Dies deutet darauf hin, dass in der Koalition Uneinigkeit hinsichtlich einer diesbezüglichen Reform herrschte und es deshalb zu dieser Kompromissformulierung kam.

In dem Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder vom 4.12.2025 wurde in der Folge eine Reform der „Datenschutzaufsicht für den nichtöffentlichen Bereich bis spätestens 31.12.2027“ in Aussicht gestellt.⁸ Als Ziel wurden „die Sicherstellung der einheitlichen Rechtsauslegung und -anwendung sowie Erhöhung der Effizienz“ ausgegeben.⁹ Insoweit sieht der Beschluss mehrere mögliche Ansätze vor, wie „die Bündelung von Kompetenzen bei der BfDI“, also der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, oder bei den Datenschutzbehörden der Länder, etwa durch „One-Stop-Shop-Regelungen“, oder „eine bessere Einbindung der DSK und/oder die Einführung eines Kohärenzverfahrens“.¹⁰ Außerdem möchte der Bund „die Aufhebung der Pflicht zur Bestellung eines Landesdatenschutzbeauftragten“ prüfen.¹¹

Gerade in der CDU gibt es prominente Kritik an der derzeitigen föderalen Struktur der Datenschutzaufsicht in Deutschland.¹² Auch in dem Koalitionsvertrag der neuen grün-schwarzen Landesregierung von Baden-Württemberg vom Mai 2026 heißt es: „Ebenso bekräftigen wir den Beschluss zur Bündelung von Kompetenzen in der Datenschutzaufsicht sowie den zur Bündelung der KI-Marktüberwachung beim Bund. Dadurch werden wir beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 40 Prozent der derzeitigen Stellen einsparen.“¹³

Allerdings scheint etwa die SPD in NRW einer Abschaffung der Landesdatenschutzbehörde zu Gunsten einer einzigen Bundesbehörde ablehnend gegenüberzustehen.¹⁴

Im Übrigen ist auch auffällig, dass die Bundesregierung bei mehreren neuen digitalen Gesetzen grundsätzlich zu einer primären Beaufsichtigung durch eine Bundesbehörde tendiert. Dies gilt etwa für die zentrale Marktüberwachung bei der KI-Verordnung (AI Act) und das so genannte Datengesetz (Data Act), wobei die diesbezügliche Beaufsichtigung jeweils primär durch die Bundesnetzagentur erfolgen soll (§ 2 Abs. 1 Datenverordnung-Anwendungs-und-Durchsetzungs-Gesetz).¹⁵

In Bezug auf die Datenschutzaufsicht gilt zunächst einmal, dass es in jedem Fall sinnvoll erscheint, Maßnahmen zu ergreifen, um eine möglichst einheitliche Rechtsauslegung und -durchsetzung in Deutschland zu fördern bzw. bestenfalls zu erreichen. Insbesondere diese Begründung führen Unternehmensvertreter regelmäßig an, wenn sie bei Fachveranstaltungen eine Bündelung der Datenschutzaufsicht auf eine Bundesbehörde befürworten. Gleichzeitig gibt es aber auch Unternehmensvertreter, die der Ansicht sind, dass die Existenz einer lokalen Datenschutzbehörde einen kurzfristigen und regelmäßigen Austausch erleichtern könne.

Falls man sich politisch tatsächlich auf eine für den privaten Sektor alleinig zuständige Bundesdatenschutzbehörde einigen sollte, gilt noch zu bedenken, dass deren Einrichtung wohl einen nicht unwesentlichen Zeitraum in Anspruch nehmen dürfte. Dies liegt insbesondere auch daran, dass zunächst notwendige Personalstrukturen mit den erforderlichen Kompetenzen in einem erheblichen Umfang aufgebaut werden müssten.

II. Reform zur Durchsetzung der DSGVO bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen

Ende 2025 ist die erste Reform der DSGVO seit deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union im Jahr 2016 offiziell in Kraft getreten. Es handelt sich um die Verordnung (EU) 2025/2518 zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der DSGVO (im Folgenden: „DSGVO-Durchs.-VO“).¹⁶ Die Verordnung und ihre Verfahrensregeln gelten für die Durchsetzung der DSGVO bei grenzüberschreitenden Verarbeitungen (Art. 1 DSGVO-Durchs.-VO). Der Autor hatte die vorherigen Entwürfe der EU-Institutionen zu diesem Reformvorhaben in BB 2024, 1731 ff. erläutert.¹⁷

1. Hintergrund

Wie vom Autor bereits näher ausgeführt,¹⁸ kann der Hintergrund wie folgt zusammengefasst werden:

a) Ursprüngliche Regelungen zur behördlichen Zusammenarbeit in der DSGVO

Die DSGVO enthielt von Anfang an Vorschriften zur Zusammenarbeit der nationalen Datenschutzbehörden.¹⁹

aa) Federführende Datenschutzbehörde und betroffene Datenschutzbehörden

So wurde in der DSGVO in Bezug auf sog. grenzüberschreitende Verarbeitungen nach Art. 4 Nr. 23 DSGVO das Konzept der federführen-

6 DSK, Datenschutzkonferenz, unter www.datenschutzkonferenz-online.de (Abruf: 12.6.2026).

7 Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 65 und 70 (Fn. 3).

8 Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4.12.2025, Beschluss, TOP 2.2 AG Staatsmodernisierung, S. 30 f., unter www.bun-desregierung.de/resource/blob/992814/2397654/c57248be7fa2d61ab6d8b12c_0f29f05b/2025-12-04-mpk-staatsmodernisierung-data.pdf?download=1 (Abruf: 12.6.2026).

9 Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4.12.2025, Beschluss, S. 31 (Fn. 8).

10 Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4.12.2025, Beschluss, S. 31 (Fn. 8).

11 Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4.12.2025, Beschluss, S. 31 (Fn. 8).

12 *Tenta*, Ministerpräsident Wüst will Landesdatenschutzbeauftragte abschaffen, Stand: 9.2.2026, unter www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/wuest-will-landesdatenschutzbeauftragte-abschaffen-100.html (Abruf: 12.6.2026); Welt, Digitalminister Wildberger beklagt zu viele Datenschutzbeauftragte in der Politik, 18.10.2025, www.welt.de/politik/deutschland/article68f35eb07e2d7167e63ba080/digitalminister-wildberger-beklagt-zu-viele-datenschutzbeauftragte-in-der-politik-17-beauftragte-fuer-16-bundeslaender.html (Abruf: 12.6.2026).

13 Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und CDU in Baden-Württemberg, 21. Legislaturperiode, S. 141, unter www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/260506_Koalitionsvertrag_GrueneBW_CDUBW_2026-2031.pdf (Abruf: 12.6.2026).

14 *Tenta*, Ministerpräsident Wüst will Landesdatenschutzbeauftragte abschaffen, Stand: 9.2.2026 (Fn. 12).

15 Deutscher Bundestag, Ja zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz, 11.6.2026, unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw24-de-ki-1183820> (Abruf: 12.6.2026).

16 Amtsblatt der EU, VO (EU) 2025/2518 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2025 zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der VO (EU) 2016/679, unter eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202502518 (Abruf: 12.6.2026).

17 *Ashkar*, BB 2024, 1731, 1733 ff.

18 *Ashkar*, BB 2024, 1731, 1733 f.

19 Vgl. *Ashkar*, DuD 2015, 796, 798 ff. m. w. N.; *Dix*, DuD 2012, 318, 320 f.; EDSA, Letter to The Commission on Procedural Aspects, 10.10.2022, S. 1 ff., unter www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb_letter_out2022-0069_to_the_eu_commission_on_procedural_aspects_en_0.pdf (Abruf: 12.6.2026); Europäische Kommission, Data Protection Day 2015, 28.1.2015, unter ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_15_3802 (Abruf: 12.6.2026); *Hornung*, ZD 2012, 99, insb. 101, 105; *von Lewinski*, DuD 2012, 564, 566 f.; *Reding*, ZD 2011, 1, 1 f.; *Schild/Tinnefeld*, DuD 2012, 312, insb. 314; *Wagner*, DuD 2012, 676, 677; *Ashkar*, BB 2024, 1731, 1733.

den Datenschutzbehörde eingeführt.²⁰ Hierbei ist im Hinblick auf einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter die Behörde an dessen Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung federführend zuständig (Art. 56 Abs. 1 DSGVO).²¹

Grenzüberschreitende Verarbeitungen in diesem Sinne sind solche von (i) Niederlassungen eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der EU in mehr als einem Mitgliedstaat oder (ii) einer einzigen Niederlassung in der EU bei erheblichen Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat (Art. 4 Nr. 23 DSGVO).²²

Daneben gibt es nach Art. 4 Abs. 22 DSGVO noch die sog. betroffene Datenschutzbehörden, wobei es sich um die Behörden handelt, a) in deren Hoheitsgebiet (i) das betroffene Unternehmen seinen Sitz hat oder (ii) erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen bestehen (können) oder b) bei denen eine Beschwerde eingereicht wurde.²³

bb) Zusammenarbeit zwischen der federführenden Datenschutzbehörde und den anderen betroffenen Datenschutzbehörden

Vorschriften hinsichtlich der Zusammenarbeit von der federführenden Behörde und den anderen betroffenen Behörden finden sich in Art. 60 DSGVO.²⁴ Dies umfasst auch die Vorgabe für die federführende Behörde bei ihrem Verfahren den anderen betroffenen Behörden den Entwurf ihres Beschlusses zu übermitteln (Art. 60 Abs. 3 S. 2 DSGVO).²⁵ Die letztgenannten Behörden haben dann vier Wochen Zeit, um Einspruch zu erheben.²⁶ Falls die federführende Behörde diesen nicht umsetzen möchte, muss sie das sog. Kohärenzverfahren nach Art. 63 DSGVO initiieren (Art. 60 Abs. 4 DSGVO), bei dem der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) über den Inhalt des Einspruchs (Art. 65 Abs. 1 lit. a) DSGVO) entscheidet.²⁷ Nach der Entscheidung des EDSA hat die federführende Behörde einen Monat Zeit, um auf dieser Basis den finalen Beschluss zu erlassen (Art. 65 Abs. 6 DSGVO).²⁸

b) Kritik an langen behördlichen Verfahren und Forderung einer Reform durch den EDSA

In den Jahren vor der Reform war nicht nur von Datenschutzaktivisten und Beschwerdeführern Kritik an langen behördlichen Verfahren zu verzeichnen.²⁹ Selbst der damalige deutsche Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Prof. Ulrich Kelber, und das Europäische Parlament äußerten öffentlich diesbezügliche Kritik im Hinblick auf bestimmte europäische Datenschutzbehörden.³⁰ Zusätzlich monierte das Europäische Parlament insbesondere eine nicht einheitliche Durchsetzung der DSGVO durch die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten.³¹

Der EDSA schickte dann im Oktober 2022 einen Brief an die Europäische Kommission (Kommission) und forderte sie zu einer diesbezüglichen Reform auf.³² Hierbei ging es dem EDSA insbesondere darum, eine Harmonisierung der Regelungen in Bezug auf Behördenverfahren bei grenzüberschreitenden Fällen zu erreichen und die diesbezüglichen Vorschriften der DSGVO zu konkretisieren.³³

c) Entwürfe der Verordnung zur grenzüberschreitenden Durchsetzung der DSGVO von den EU-Institutionen

Am 4.7.2023 wurde dann der erste Entwurf einer Verordnung zur Durchsetzung der DSGVO von der Kommission veröffentlicht.³⁴ Die Entwürfe des Europäischen Parlaments (Parlament) und des Euro-

päischen Rates (Rat) folgten jeweils am 10.4.2024³⁵ und im Juni 2024.³⁶

d) Zwecke der DSGVO-Durchs.-VO

Nach ihrem ersten Erwägungsgrund soll die am 12.12.2025 eingeführte DSGVO-Durchs.-VO „eine einheitliche Auslegung und Anwendung (...) bezüglich der Durchsetzung bei] grenzüberschreitende[n] Verarbeitungen“ sicherstellen. Der zweite Erwägungsgrund führt weiter an, dass durch die DSGVO-Durchs.-VO „die Verfahren für die Zusammenarbeit und die Streitbeilegung gemäß den Artikeln 60 und 65 der [DSGVO] reibungslos und wirksam funktionieren“ sowie „Vorschriften für die Wahrnehmung des Rechts auf rechtliches Gehör“ eingeführt werden sollen. Des Weiteren sollen nach dem vierten Erwägungsgrund „Untersuchungen in Fällen, die grenzüberschreitende Verarbeitungen betreffen (...) insbesondere unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden“.

2. Wesentliche Inhalte der DSGVO-Durchs.-VO

Die nunmehr eingeführte DSGVO-Durchs.-VO umfasst insbesondere Folgendes:

20 Vgl. Ashkar, DuD 2015, 796, 798 m. w. N.; Dix, DuD 2012, 318, 320f.; Europäische Kommission, Data Protection Day 2015, 28.1.2015, unter ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_15_3802 (Abruf: 12.6.2026); Hornung, ZD 2012, 99, 101, 105; Ashkar, BB 2024, 1731, 1733.

21 Vgl. Ashkar, DuD 2015, 796, 798 m. w. N.; Dix, DuD 2012, 318, 320; Hornung, ZD 2012, 99, 101, 105; Ashkar, BB 2024, 1731, 1733.

22 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1733.

23 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1733.

24 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1733.

25 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1733.

26 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1733.

27 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1733.

28 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1733.

29 EDSA, Letter to The Commission on Procedural Aspects, 10.10.2022, S. 6, unter www.edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb_letter_out2022-0069_to_the_eu_commission_on_procedural_aspects_en_0.pdf (Abruf: 12.6.2026); NYOB, Judicial Review against DPC over slow procedure granted, 6.7.2020, unter noyb.eu/en/judicial-review-against-dpc-over-slow-procedure-granted (Abruf: 12.6.2026); vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1733 f.

30 BfDI, Schreiben zur LIBE-Anhörung zu Schrems II/GDPR Resolutionen am 17.3.2021, insb. S. 2 ff., unter www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Dokumente/BfDI/AccessForAll/2021/2021_LIBE-SchremsII-DPC.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf: 12.6.2026); Europäisches Parlament, Civil Liberties Committee calls for further improvements to the GDPR implementation and strengthened enforcement, 16.3.2021, unter www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20210311IPR99708/civil-liberties-committee-on-the-gdpr-implementation-and-enforcement (Abruf: 12.6.2026); Europäisches Parlament, Entschließungsantrag zu dem Bewertungsbericht der Kommission über die Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung zwei Jahre nach Beginn ihrer Anwendung, 17.3.2021, unter www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-9-2021-0211_DE.html (Abruf: 12.6.2026); Fanta, Vorwurf von Ulrich Kelber – Irische Datenschutzbehörde macht „falsche Aussagen“, 18.3.2021, unter netzpolitik.org/2021/vorwurf-von-ulrich-kelber-irische-daten-schutzbehoerde-macht-falsche-aussagen/ (Abruf: 12.6.2026); vgl. Ashkar/Lantwin/Schröder, BB 2022, 771, 772; Ashkar, BB 2024, 1731, 1733 f.

31 Europäisches Parlament, Civil Liberties Committee calls for further improvements to the GDPR implementation and strengthened enforcement, 16.3.2021 (Fn. 30); Europäisches Parlament, Entschließungsantrag zu dem Bewertungsbericht der Kommission über die Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung zwei Jahre nach Beginn ihrer Anwendung, 17.3.2021 (Fn. 30); Fanta, Vorwurf von Ulrich Kelber – Irische Datenschutzbehörde macht „falsche Aussagen“, 18.3.2021 (Fn. 30); vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1733 f.

32 EDSA, Letter to The Commission on Procedural Aspects, 10.10.2022, S. 1 ff. (Fn. 29); vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1734.

33 EDSA, Letter to The Commission on Procedural Aspects, 10.10.2022, S. 1 ff. (Fn. 29); vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1734.

34 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung (...) zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679, 4.7.2023, unter eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52023PC0348 (Abruf: 12.6.2026) („DSGVO-Durchs.-VO-E-Kom“.) vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1734.

35 Europäisches Parlament, Abänderungen zu dem Vorschlag für eine Verordnung (...) zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679, 10.4.2024, unter www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0187_DE.html (Abruf: 12.6.2026) („DSGVO-Durchs.-VO-E-Parl“).

36 Europäischer Rat, Abänderungen zu dem Vorschlag für eine Verordnung (...) zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679, 18.6.2024, unter data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11214-2024-INIT/en/pdf (Abruf: 12.6.2026) („DSGVO-Durchs.-VO-E-Rat“). Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1734.

a) Gegenstand und Anwendungsbereich

Nach Art. 1 der DSGVO-Durchs.-VO gilt die Verordnung für (i) Beschwerden sowie (ii) Untersuchungen auf Basis von Beschwerden und solchen von Amts wegen durch Behörden bei grenzüberschreitenden Verarbeitungen sowie (iii) die Frage, ob eine grenzüberschreitende Verarbeitung vorliegt.

Insoweit hat sich der Rat durchgesetzt, welcher wollte, dass die Verordnung auf Fälle grenzüberschreitender Verarbeitungen nach Art. 4 Nr. 23 DSGVO Anwendung findet.³⁷ Demgegenüber sprach die Kommission von einer „grenzüberschreitenden Durchsetzung“ und das Parlament von der Beteiligung von Behörden „in mehr als einem Mitgliedstaat an dem Fall“,³⁸ was unter Umständen zu einem weiteren Anwendungsbereich der Verordnung geführt hätte.

b) Grundsätze

Anders als bei den Entwürfen der EU-Institutionen wurden in Art. 3 DSGVO-Durchs.-VO mehrere Grundsätze für die Durchsetzung der DSGVO bei einer grenzüberschreitenden Verarbeitung vorgesehen, was insbesondere Folgendes umfasst:

- So sollen Verfahren zügig und effizient durchgeführt werden und die Behörden wirksam zusammenarbeiten.
- Jede behandelte Beschwerde muss in einem Beschluss münden, gegen die per gerichtlichem Rechtsbehelf nach Art. 78 DSGVO vorgegangen werden kann.
- Außerdem sollen Beschwerdeführer die Möglichkeit haben, nur mit der Behörde kommunizieren zu können, bei der sie die Beschwerde eingereicht haben.
- Im Übrigen sollen Behörden grundsätzlich die Länge der Eingaben der untersuchten Partei und des Beschwerdeführers im Sinne der Effizienz begrenzen können.

c) Einheitliche Vorgaben hinsichtlich Beschwerden

In Bezug auf Beschwerden von betroffenen Personen gegenüber Behörden hinsichtlich grenzüberschreitender Verarbeitungen werden in formeller Hinsicht einheitliche Vorgaben eingeführt (Art. 4 DSGVO-Durchs.-VO).³⁹ Dies umfasst insbesondere die Einführung harmonisierter Anforderungen zu den spezifischen Angaben, welche eine solche Beschwerde zu enthalten hat (Art. 4 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO). Danach soll der Beschwerdeführer in erster Linie seinen Namen und seine Kontaktdaten, Angaben zur Identifizierung des Beschwerdegegners und Beschreibungen des mutmaßlichen DSGVO-Verstoßes angeben. Es wird explizit festgeschrieben, dass keine weiteren Angaben erforderlich sind als die in der Verordnung vorgesehenen.

Damit werden relativ niedrige formelle Anforderungen an Beschwerden gestellt, welche etwa auch hinter den ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen Anforderungen zurückbleiben.⁴⁰

Zusätzlich wird noch klargestellt, dass vor der Einreichung der Beschwerde grundsätzlich kein Kontakt zur untersuchten Partei aufgenommen werden muss, sofern die Beschwerde nicht die Wahrnehmung eines Rechts betrifft, welches ein Ersuchen an den Verantwortlichen erfordert (Art. 4 Abs. 3 DSGVO-Durchs.-VO).

d) Konkrete Verfahrensschritte und Fristen

Wie schon bei den Entwürfen der EU-Institutionen ist das zentrale Element der Verordnung die Bestimmung von spezifischen Verfahrensschritten für den Ablauf von datenschutzrechtlichen Behördenverfahren bei grenzüberschreitenden Verarbeitungen.⁴¹ Dies sowie die Bestimmung von konkreten Fristvorgaben für die jeweiligen Verfahrensschritte soll dazu führen, dass Verfahren in einem angemessenen Zeitrahmen durchgeführt und Verzögerungen vermieden werden.⁴²

Insoweit haben sich die EU-Institutionen letztlich für einen Kompromiss entschieden, welcher wohl am ehesten dem Entwurf des Rates nahekommt.⁴³ Die Festlegung von spezifischen Verfahrensschritten mit konkreten Fristen geht grundsätzlich über den Entwurf der Kommission hinaus, bleibt aber gleichzeitig hinter den sehr strikten Vorgaben und kurzen Fristen des Parlamentsentwurfs zurück.⁴⁴

Zusammengefasst sieht die DSGVO-Durchs.-VO insoweit insbesondere Folgendes vor:

aa) Verfahren nach der Einreichung der Beschwerde

Im Falle der Einreichung einer Beschwerde hat die Behörde, bei der sie eingereicht wurde, die Zulässigkeit der Beschwerde zu prüfen und unter Umständen deren Unzulässigkeit binnen zwei Wochen ab dem Eingang festzustellen sowie den Betroffenen zu informieren (Art. 4 Abs. 2 DSGVO-Durchs.-VO). Ansonsten bestimmt die Behörde verbindlich deren Zulässigkeit und stellt vorläufig fest, ob die Beschwerde eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft sowie welche Behörde nach Art. 56 Abs. 1 f. DSGVO (federführend) zuständig ist (Art. 4 Abs. 5 DSGVO-Durchs.-VO). Die Beschwerde muss dann spätestens sechs Wochen nach Eingang an die zuständige federführende Behörde übermittelt werden. Diese Behörde hat dann wiederum sechs Wochen Zeit ihre Zuständigkeit zu bestätigen oder die Angelegenheit nach Art. 65 Abs. 1 lit. b) DSGVO dem EDSA zur Streitbeilegung vorzulegen (Art. 4 Abs. 6 DSGVO-Durchs.-VO).

bb) Verfahren bei der federführenden Behörde bis zum Beschlussentwurf

(1) Vereinfachtes Verfahren

Die federführende Behörde hat zunächst innerhalb von sechs Wochen nach der eigenen Bestätigung ihrer Zuständigkeit oder einem diesbezüglichen Beschluss des EDSA zu entscheiden, ob sie ein vereinfachtes Verfahren der Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Behörden anstrebt (Art. 6 Abs. 1 f. DSGVO-Durchs.-VO). Das vereinfachte Verfahren geht ursprünglich auf den Entwurf des Rates zurück.⁴⁵ Nach der Verordnung ist dieses vereinfachte Verfahren insbesondere für Fälle gedacht, bei denen „es in Bezug auf den Umfang der Untersuchung (...) keine begründeten Zweifel gibt“ und die „rechtlichen und sachlichen Fragen keine zusätzliche Zusammenarbeit“ zwischen den Behörden erfordern (Art. 6 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO). Es ist nur dann einzuführen, wenn keine der anderen betroffenen Behörden innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegt (Art. 6 Abs. 3 DSGVO-Durchs.-VO). Bei dem vereinfachten Verfahren gelten insbesondere einige in der Verordnung vorgesehene Verfahrensschritte und Vorgaben nicht (Art. 6 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO). Die federführende Behörde hat bei diesem Verfahren innerhalb von zwölf Monaten nach der eigenen Bestätigung ihrer Zuständigkeit oder einem diesbezüglichen Beschluss des EDSA einen Beschlussentwurf nach Art. 60 Abs. 3 DSGVO vorzulegen (Art. 12 Abs. 6 DSGVO-Durchs.-VO).

37 Art. 1 DSGVO-Durchs.-VO-E-Rat.

38 Art. 1 DSGVO-Durchs.-VO-E-Kom; Art. 1 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.

39 Vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1731, 1735.

40 Art. 3 Abs. 1 und Anhang DSGVO-Durchs.-VO-E-Kom.

41 Vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1731, 1734 f. m. w. N.

42 Z. B. Erwägungsgründe 4 und 16 DSGVO-Durchs.-VO; vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1731, 1734 m. w. N.

43 Vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1731, 1735 m. w. N.

44 Vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1731, 1734 f. m. w. N.

45 Erwägungsgrund 10b, Art. 6 DSGVO-Durchs.-VO-E-Rat; vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1731, 1735.

(2) Gewöhnliches Verfahren

Sofern es nicht zu einem vereinfachten Verfahren kommt, hat die federführende Behörde zunächst eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte zu erstellen und sie den anderen betroffenen Behörden binnen drei Monaten zu übermitteln (Art. 10 Abs. 1 und 3 DSGVO-Durchs.-VO), welche dann grundsätzlich innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen können (Art. 10 Abs. 4 DSGVO-Durchs.-VO). Diese Zusammenfassung soll die wichtigsten Tatsachen, den Umfang der Untersuchung, die rechtlichen und sachlichen Fragen, eine Analyse der Standpunkte der untersuchten Partei und des Beschwerdeführers und gegebenenfalls eine erste Übersucht zu möglichen Abhilfemaßnahmen enthalten (Art. 10 Abs. 2 DSGVO-Durchs.-VO).

Art. 11 DSGVO-Durchs.-VO sieht in Verbindung mit Art. 60 ff. DSGVO Regelungen vor, auf Basis derer in der Folge ein Konsens zwischen den beteiligten Behörden zu erzielen ist, wobei auch für diesbezügliche Verfahrensschritte konkrete Fristen vorgesehen werden.

Die federführende Behörde hat bei einem gewöhnlichen Verfahren grundsätzlich innerhalb von 15 Monaten einen Beschlussentwurf nach Art. 60 Abs. 3 DSGVO vorzulegen, wobei für komplexe Fälle ausnahmsweise eine Fristverlängerung um bis zu zwölf Monate möglich ist (Art. 12 Abs. 1 und 3 DSGVO-Durchs.-VO).

Vor der Bereitstellung des Beschlussentwurfs gilt Folgendes:

- Im Falle der intendierten vollständigen oder teilweisen Abweisung oder Ablehnung einer Beschwerde durch die federführende Behörde hat sie insoweit dem Beschwerdeführer die Gründe für ihren vorläufigen Standpunkt mitzuteilen und eine angemessene Frist von drei bis sechs Wochen für seine Stellungnahme zu bestimmen (Art. 16 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO).
- Falls die federführende Behörde einen Beschlussentwurf hinsichtlich eines DSGVO-Verstoßes vorlegen möchte, hat sie vorab einen Entwurf vorläufiger Feststellungen zu erstellen (Art. 19 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO). Diese Feststellungen sollen „die Ergebnisse der Untersuchung und umfassende und hinreichend klar dargelegte Vorwürfe“, einschließlich insbesondere „der Auflistung aller herangezogenen Beweise, und die gesamte rechtliche Würdigung“ sowie Angaben zu geplanten Abhilfemaßnahmen und Geldbußen, enthalten (Art. 19 Abs. 2 DSGVO-Durchs.-VO). Die Feststellungen werden den anderen betroffenen Behörden sowie der untersuchten Partei und unter Umständen dem Beschwerdeführer übermittelt, wobei erstere vier Wochen und die beiden letztgenannten jeweils drei bis sechs Wochen Zeit haben, um Stellung zu nehmen (Art. 19 Abs. 3 und 5 sowie Art. 20 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO).

cc) Verfahren bei Ausbleiben eines Einspruchs der betroffenen Behörden

Falls keine der betroffenen Behörden bis zum Ablauf der Fristen nach Art. 60 Abs. 4f. DSGVO (vgl. vorstehend unter Ziffer II. 1. a) bb) gegen den Entwurf des Beschlusses der federführenden Behörde Einspruch erhebt, ist der Beschluss von letzterer innerhalb eines Monats zu erlassen sowie an die untersuchte Partei und, in einer vertraulichen Fassung, den Beschwerdeführer zu übermitteln (Art. 21 Abs. 1f. sowie Art. 20 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO i. V. m. Art. 60 Abs. 7 und 9 DSGVO).

dd) Verfahren bei Einspruch einer betroffenen Behörde

Falls eine der betroffenen Behörden Einspruch einlegt, kann die federführende Behörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Fristen gemäß Art. 60 Abs. 4f. DSGVO entweder einen überarbeiteten Beschlussentwurf nach Art. 60 Abs. 5 DSGVO vorlegen oder die Gelegenheit zur Streitbeilegung beim EDSA nach Art. 65 Abs. 1 lit. a)

DSGVO verweisen (Art. 27 Abs. 1f. DSGVO-Durchs.-VO). Die Vorgaben für das Verfahren zur Streitbeilegung nach Art. 65 Abs. 1 lit. a) DSGVO werden durch die Art. 27f. DSGVO-Durchs.-VO konkretisiert und auch insoweit konkrete Fristen gesetzt.

e) Informationsaustausch zwischen Behörden

Die DSGVO-Durchs.-VO enthält auch konkrete Vorgaben zum Informationsaustausch zwischen der federführenden Behörde und den anderen betroffenen Behörden. Neben den bereits vorstehend unter Ziffer II. 2. d) genannten Aspekten umfasst dies insbesondere noch die Vorsehung einer ganzen Liste an Informationen, welche von den Behörden spätestens innerhalb einer Woche nach deren Verfügbarkeit untereinander ausgetauscht werden sollen (Art. 9 Abs. 1f. DSGVO-Durchs.-VO). Für diesen Informationsaustausch wird eine elektronische Kooperationsakte eingeführt, welche diese Informationen enthalten und nur den Behörden zugänglich sein soll (Art. 26 Abs. 1f. DSGVO-Durchs.-VO).

Insoweit entschied man sich, dem Rat zu folgen, welcher im Gegensatz zu der Kommission und dem Parlament, nicht nur die federführende Behörde verpflichtet, sondern gegenseitige Informationspflichten vorsehen wollte.⁴⁶

f) Beteiligungsrechte von Beschwerdeführern und betroffenen Unternehmen

Wie bereits vorstehend unter Ziffer II. 2. d) teilweise erwähnt, enthält die Verordnung auch eine Reihe von Bestimmungen in Bezug auf die Rechte der Beschwerdeführer und untersuchten Parteien zur Beteiligung bei den behördlichen Verfahren. Hierunter fallen insbesondere auch noch folgende Aspekte:

An einer Reihe von Stellen sieht die Verordnung die Pflicht vor, den Beschwerdeführer und/oder die untersuchte Partei über bestimmte Aspekte zu informieren. Dies geht auch regelmäßig damit einher, dass ihnen rechtliches Gehör und die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist einzuräumen ist. Neben den vorstehend unter Ziffer II. 2. d) und nachfolgend unter Ziffer II. 2. h) erwähnten Fällen ist insoweit etwa noch anzuführen, dass die federführende Behörde die untersuchte Partei unverzüglich über die Einreichung der Beschwerde zu informieren hat (Art. 4 Abs. 8 DSGVO-Durchs.-VO). Im Weiteren hat die federführende Behörde auch im Rahmen des vorgenannten vereinfachten Verfahrens dafür zu sorgen, dass der untersuchten Partei und dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör gewährt wird (Art. 6 Abs. 4 DSGVO-Durchs.-VO). Daneben ist insbesondere noch Art. 19 Abs. 7 DSGVO-Durchs.-VO erwähnenswert, wonach die Grundlage des Beschlussentwurfs der federführenden Behörde „nur die Vorwürfe und Tatsachen sowie die darauf gründende rechtliche Bewertung“ sein können, „zu denen die untersuchten Parteien ihren Standpunkt darlegen konnten“.

Darüber hinaus ist eine Verwaltungsakte für die Untersuchung eines mutmaßlichen DSGVO-Verstoßes zu führen, welche grundsätzlich alle Dokumente umfassen soll, die von den beteiligten Behörden erlangt oder erstellt und von der federführenden Behörde zusammengestellt wurden (Art. 24 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO). Auf Antrag können die untersuchte Partei und der Beschwerdeführer, wenn der Be-

⁴⁶ Art. 8 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-E-Kom.; Art. 8 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-E-Parl.; Art. 8 Abs. 2 DSGVO-Durchs.-VO-E-Rat; vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1735.

schluss die Interessen von letzterem beeinträchtigt, Zugang zu der Akte erlangen (Art. 24 Abs. 2 DSGVO-Durchs.-VO). Allerdings soll kein Zugang zur Kommunikation innerhalb einer Behörde oder zwischen Behörden (Art. 24 Abs. 1 und 3 a) DSGVO-Durchs.-VO) sowie zu vertraulichen Informationen, was etwa Geschäftsgeheimnisse umfasst, gewährt werden (Art. 24 Abs. 3 b) und Art. 25 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO).

Die Verordnung setzt aber auch Grenzen hinsichtlich der Beteiligung und stellt klar, dass Regelungen zu der Zusammenarbeit zwischen den Behörden weder Einzelpersonen noch der untersuchten Partei Rechte verleihen, diese aber auch nicht einschränken (Art. 7 DSGVO-Durchs.-VO). Wie bereits vorstehend unter Ziffer II. 2. b) erwähnt, können auch die Länge der Eingaben im Sinne der Effizienz begrenzt werden.

Die nunmehr zu Gunsten der untersuchten Parteien vorgesehenen Rechte können für Unternehmen insbesondere insoweit von Nutzen sein, als dass sie Transparenz und rechtliches Gehör ermöglichen, was wesentliche Aspekte für die Verteidigung im Rahmen von Behördenverfahren darstellen.⁴⁷

g) Klagerecht von Beschwerdeführer und betroffenem Unternehmen

Wie bereits vorstehend unter Ziffer II. 2. b) erwähnt, ist vorgeschrieben, dass eine behandelte Beschwerde zu einem Beschluss führen muss, gegen den nach Art. 78 DSGVO geklagt werden kann (Art. 3 Abs. 4 DSGVO-Durchs.-VO). Im Falle der teilweisen oder gänzlichen Abweisung oder Ablehnung einer Beschwerde nach Art. 60 Abs. 8f. DSGVO ist der Beschwerdeführer obendrein über dieses Klagerecht zu informieren (Art. 18 DSGVO-Durchs.-VO).

Nach Art. 78 Abs. 2 DSGVO steht der betroffenen Person ein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf unter anderem dann zu, wenn die zuständige Behörde sich nicht mit einer Beschwerde befasst hat. Art. 15 DSGVO-Durchs.-VO spezifiziert nunmehr, dass bei der Feststellung einer solchen Nichtbefassung berücksichtigt werden soll, ob die Behörde innerhalb der in der DSGVO-Durchs.-VO oder in Art. 65 Abs. 6 DSGVO vorgesehenen Frist keinen (überarbeiteten) Beschlussentwurf vorgelegt oder endgültigen Beschluss erlassen hat.

Das ursprünglich vom Parlament vorgeschlagene wesentlich erweiterte Klagerecht von Beschwerdeführern und betroffenen Unternehmen, welches explizit vorsah, dass sie verschiedene Aspekte der DSGVO-Durchs.-VO gegenüber Datenschutzbehörden einklagen können,⁴⁸ hat es nicht in die finale Verordnung geschafft. Dies dürfte insbesondere auch bei Behörden für Aufatmen gesorgt haben.⁴⁹

h) Frühzeitige Beilegung

Die Entwürfe der EU-Institutionen enthielten unterschiedliche Regelungen für eine mögliche gütliche Einigung.⁵⁰ Insoweit hat man sich mit der Regelung zur frühzeitigen Beilegung nach Art. 5 DSGVO-Durchs.-VO auf einen Kompromiss geeinigt.

Die Regelung gilt für Fälle von Beschwerden, welche die Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach dem Kapitel 3 der DSGVO, also etwa des Auskunftsrechts, betreffen (Art. 5 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO). In solchen Fällen kann (i) die Behörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, vor deren Weiterleitung an die federführende Behörde und (ii) die federführende Behörde, vor Übermittlung der vorläufigen Feststellungen an die anderen betroffenen Behörden, die Beschwerde frühzeitig beilegen. Sofern der mutmaßliche Verstoß been-

det wurde, stellt die entscheidende Behörde fest, dass die Beschwerde gegenstandslos geworden ist (Art. 5 Abs. 2 DSGVO-Durchs.-VO). In der Folge soll die entscheidende Behörde den Beschwerdeführer entsprechend informieren und ihn auch darüber in Kenntnis setzen, dass er hiergegen innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben kann. Sofern er dies nicht macht, hat die Behörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Beilegung der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen festzustellen und insbesondere die Beteiligten darüber zu informieren (Art. 5 Abs. 3 DSGVO-Durchs.-VO). Im Falle der federführenden Behörde hätte diese innerhalb von vier Wochen einen Beschlussentwurf zur Beilegung vorzulegen (Art. 5 Abs. 4 DSGVO-Durchs.-VO).

i) Inkrafttreten der Verordnung

Zwischen den Institutionen der EU herrschte Uneinigkeit, ob und welchem Umfang nach dem Inkrafttreten der Verordnung eine Übergangsfrist gelten sollte.⁵¹ Insoweit wurde nunmehr der Kompromiss gefunden, dass die Verordnung ab dem 2.4.2027 gelten wird (Art. 37 Abs. 2 DSGVO-Durchs.-VO). Die Kapitel III und IV der DSGVO-Durchs.-VO zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden und diesbezüglichen Verfahrensschritten und -regelungen gelten für Untersuchungen, welche (i) von Amts wegen nach dem 2.4.2027 oder (ii) durch eine nach diesem Datum eingereichte Beschwerde, eingeleitet werden (Art. 36 Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO).

3. Zwischenergebnis

Es ist davon auszugehen, dass die nunmehr eingeführte Verordnung zu einer stärkeren Harmonisierung in Bezug auf die von ihr erfassten grenzüberschreitenden Behördenverfahren führen wird.⁵² Obgleich der noch strikteren Linie des Parlamentsentwurfs nicht gefolgt wurde, ist trotzdem anzunehmen, dass es zu einer Reduktion langwieriger grenzüberschreitender Behördenverfahren kommen wird.⁵³ Die moderateren Fristen im Vergleich zum Entwurf des Parlaments und teilweise Flexibilisierung dürften insbesondere auch im Sinne vieler Behörden sein, welche ohnehin über eine hohe Belastung klagen.⁵⁴ Unternehmen und wohl auch eine Reihe von Behörden dürften grundsätzlich auch froh darüber sein, dass es die vom Parlament intendierten noch stärkeren Rechte für Beschwerdeführer in dieser Form nicht in die finale Verordnung geschafft haben.⁵⁵

Allgemein scheint sich die Verordnung wiederholt grundsätzlich an Inhalten des Ratsentwurfs zu orientieren, welcher in mehrfacher Hinsicht als eine Art Mittelweg zwischen den Positionen von Kommission und Parlament angesehen werden konnte.⁵⁶

Ein für Unternehmen positiver Aspekt bei der Verordnung ist die sich hieraus generell ergebende Transparenz, wodurch Unternehmen wissen, worauf sie sich hinsichtlich des prozessualen und zeitlichen Verfahrensablaufs einzustellen haben.⁵⁷ Des Weiteren enthält die Verord-

47 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1736.

48 Art. 26b Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Parl.; vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1736.

49 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1736.

50 Art. 5 DSGVO-Durchs.-VO-E-Kom; Art. 5 DSGVO-Durchs.-VO-E-Parl; Art. 5 DSGVO-Durchs.-VO-E-Rat; vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1736.

51 Art. 31 DSGVO-Durchs.-VO-E-Kom; Art. 31 Abs. 1a DSGVO-Durchs.-VO-E-Parl; Art. 31 Abs. 2 DSGVO-Durchs.-VO-E-Rat; vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1736.

52 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1736 m. w. N.

53 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1736.

54 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1737.

55 Vgl. Art. 26b Abs. 1 DSGVO-Durchs.-VO-Parl; Ashkar, BB 2024, 1731, 1736 ff.

56 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1734 ff.

57 Ashkar, BB 2024, 1731, 1737.

nung mehrfach konkrete Vorgaben zur Transparenz und zum rechtlichen Gehör zu Gunsten von betroffenen Unternehmen, welche für deren Verteidigung nützlich sein können.⁵⁸

Nachdem sich die öffentliche Kritik an zu langwierigen Behördenverfahren in erster Linie auf andere EU-Mitgliedstaaten konzentriert hat,⁵⁹ könnten in Deutschland hauptansässige Unternehmen von der Reform insoweit profitieren, als das bestimmte ausländische Konkurrenten in grenzüberschreitenden Fällen zukünftig einem höheren behördlichen Druck ausgesetzt sein könnten.⁶⁰

III. Gerichtsentscheidungen zur Aufhebung oder wesentlichen Reduktion von DSGVO-Bußgeldern in Millionenhöhe

In letzter Zeit kam es in einigen Fällen zu Gerichtsentscheidungen, bei denen sehr hohe, öffentlichkeitswirksame DSGVO-Bußgelder (zunächst) aufgehoben oder erheblich reduziert wurden, was gerade auch Deutschland betraf.

Eine wesentliche Rolle bei der (ursprünglichen) Aufhebung der nachfolgend genannten Bußgelder spielte die Richtungsentscheidung des EuGH vom 5.12.2023, welche von dem Autor bereits insbesondere im BB-Kommentar (mit Schröder) in BB 2023, 2961 näher behandelt wurde.⁶¹ In diesem Urteil hatte der EuGH insbesondere entschieden, dass ein DSGVO-Bußgeld nur dann gegen ein Unternehmen verhängt werden darf, wenn diesem insoweit ein mindestens fahrlässiger Verstoß gegen die DSGVO nachgewiesen werden kann.⁶²

1. Urteil in Luxemburg zur Aufhebung des höchsten DSGVO-Bußgelds aller Zeiten

Die luxemburgische Datenschutzbehörde CNPD hatte im Jahr 2021 das bis heute höchste Datenschutz-Bußgeld aller Zeiten in der EU in Höhe von 746 Mio. Euro gegen einen US-Konzern im E-Commerce-Bereich verhängt.⁶³

Der US-Konzern konnte nunmehr erreichen, dass ein Luxemburger Berufungsgericht im März 2026 die Geldbuße aufhob und den Fall zur erneuten Prüfung an die Datenschutzbehörde CNPD zurückverwies.⁶⁴ Dies begründete das Gericht nach einer Mitteilung des offiziellen Justizportals insbesondere damit, dass im Einklang mit dem vorgenannten EuGH-Urteil aus dem Jahr 2023 ein Verschulden hätte festgestellt werden müssen, wobei dieser Aspekt von der CNPD im Rahmen seiner vor dem EuGH-Urteil erfolgten Bußgeldentscheidung offenbar nicht geprüft worden war.⁶⁵ Außerdem soll die CNPD nach Ansicht des Gerichts unzulässigerweise nicht geprüft haben, welche Abhilfemaßnahme im vorliegenden Fall am besten geeignet gewesen wäre und stattdessen letztlich automatisch ein Bußgeld verhängt haben.⁶⁶ In einem Statement zu dem Urteil betonte die CNPD, dass der US-Konzern aufgrund ihres Handelns nunmehr insoweit die einschlägigen Vorgaben einhielte und erwähnte, dass sie den Fall weiter bearbeiten wird.⁶⁷ Es bleibt demnach abzuwarten, ob die CNPD in dieser Sache nochmal ein Bußgeld verhängen wird.

2. Gerichtsentscheidungen aus Deutschland zu sehr hohen Bußgeldern

Gerade in Deutschland wurden insbesondere im Rahmen der folgenden Gerichtsentscheidungen einige der bisher höchsten deutschen DSGVO-Bußgelder wesentlich reduziert:

a) Wesentliche Reduzierung eines sehr hohen Bußgeldes durch das LG Bonn

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hatte im Jahr 2019 gegen ein Telekommunikationsunternehmen wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Vorgabe zur Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DS-GVO ein Bußgeld in Höhe von 9,55 Millionen Euro verhängt.⁶⁸

In seinem Urteil vom 11.11.2020 entschied das LG Bonn dieses Bußgeld um mehr als 90 % auf 900 000 Euro zu reduzieren.⁶⁹ Dies basierte unter anderem darauf, dass das Gericht die zu starke Fokussierung der Behörde auf den (hohen) Umsatz des Unternehmens bemängelte, bei dem mutmaßlichen DSGVO-Verstoß nach dem Gericht mildernder Gesichtspunkte deutlich überwogen hätten und auch der Reputationsschaden durch das (zu) hohe öffentliche Bußgeld berücksichtigt wurde.⁷⁰

b) Wesentliche Reduzierung eines sehr hohen Bußgeldes durch das LG Hannover und OLG Celle

Ende des Jahres 2020 hatte der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen gegen ein deutsches Unternehmen im E-Commerce-Bereich ein Bußgeld in Höhe von knapp 10,4 Mio. Euro wegen mutmaßlichen Verstößen gegen DSGVO-Vorgaben bei der Durchführung von Videoüberwachung verhängt.⁷¹

In seinem Beschluss vom 6.5.2024 entschied sich das LG Hannover, dieses Bußgeld auf einen Betrag von 700 000 Euro zu reduzieren, was weniger als 7 % des ursprünglich verhängten Bußgeldbetrags entsprach.⁷² Dies begründete das LG Hannover insbesondere damit, dass es die „Fokussierung auf den Unternehmensumsatz“ seitens der Behörde nicht für angemessen hielt und auch das Vorliegen „eine[r] Mehrzahl mildernder Umstände“ annahm.⁷³ Hierzu zählten nach dem Gericht unter anderem das Vorliegen „eine[r] gewissen[n] Rechtsunsicherheit“ hinsichtlich des zulässigen Rahmens der Videoüberwachung nach Einführung der DSGVO, das ausschließliche Basiern des Tatvorwurfs auf vom betroffenen Unternehmen im Behör-

58 Ashkar, BB 2024, 1731, 1736 f.

59 Europäisches Parlament, Civil Liberties Committee calls for further improvements to the GDPR implementation and strengthened enforcement, 16.3.2021 (Fn. 30); *Fanta*, Vorwurf von Ulrich Kelber: Irische Datenschutzbehörde macht „falsche Aussagen“, 18.3.2021 (Fn. 30).

60 Ashkar, BB 2024, 1731, 1737.

61 EuGH, 5.12.2023 – C-807/21, BB 2023, 2956 m. BB-Kommentar Ashkar/Schröder, BB 2023, 2961 f.; Ashkar, BB 2024, 1731, 1731.

62 EuGH, 5.12.2023 – C-807/21, BB 2023, 2956, 2960 f. m. BB-Kommentar Ashkar/Schröder, BB 2023, 2961 f.; Ashkar, BB 2024, 1731, 1731.

63 Klages, Rekordbußgeld gegen Amazon, 9.8.2021, unter www.datenschutz-notizen.de/rekordbußgeld-gegen-amazon-2530680/ (Abruf: 12.6.2026); vgl. Ashkar/Lantwin/Schröder, BB 2022, 771.

64 Justice – Grand-Duché de Luxembourg, Arrpt de la Cour administrative en relation avec un des grands acteurs mondiaux au niveau du commerce en ligne, 13.3.2026, unter justice.public.lu/fr/actualites/2026/03/arret-cour-administrative-amazon.html (Abruf: 12.6.2026).

65 Justice – Grand-Duché de Luxembourg, Arrpt de la Cour administrative en relation avec un des grands acteurs mondiaux au niveau du commerce en ligne, 13.3.2026 (Fn. 64).

66 Justice – Grand-Duché de Luxembourg, Arrpt de la Cour administrative en relation avec un des grands acteurs mondiaux au niveau du commerce en ligne, 13.3.2026 (Fn. 64).

67 CNPD, The CNPD has secured effective data-processing compliance by Amazon, has seen its key findings confirmed and pursues its work, 13.3.2026, unter cnpd.public.lu/en/actualites/national/2026/03/arret-ca-amazon-cnpd.html (Abruf: 12.6.2026).

68 LG Bonn, 11.11.2020 – 29 OWi 1/20, RDV 2021, 48, 49.

69 LG Bonn, 11.11.2020 – 29 OWi 1/20, RDV 2021, 48, 48, 55.

70 LG Bonn, 11.11.2020 – 29 OWi 1/20, RDV 2021, 48, 54 f.

71 LG Hannover, 6.5.2024 – 128 OWi-LG 5301 Js 114949/21 (1/21), unter voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/2c9a45d7-1c37-42b0-8dc4-767798e417e9 (Abruf: 12.6.2026).

72 LG Hannover, 6.5.2024 – 128 OWi-LG 5301 Js 114949/21 (1/21) (Fn. 71).

73 LG Hannover, 6.5.2024 – 128 OWi-LG 5301 Js 114949/21 (1/21) (Fn. 71).

denverfahren zur Verfügung gestellten Informationen und der Reputationsschaden des Unternehmens durch das veröffentlichte Bußgeld.⁷⁴

Mit dem Ziel, eine wesentliche Erhöhung des vom LG Hannover angesetzten Bußgeldbetrags zu erreichen, hatte die Staatsanwaltschaft in der Folge Rechtsbeschwerde zum OLG Celle eingelegt.⁷⁵ Im Rahmen seines Beschlusses vom 18.12.2025 hob das OLG den Bußgeldbetrag dann moderat auf 900 000 Euro an.⁷⁶ Das OLG Celle stimmte mit dem LG Hannover darin überein, dass das „festgestellte Verhalten des [b]etroffenen [Unternehmen] (...) als ein solches von geringem Schweregrad zu bewerten ist.“⁷⁷ Die moderate Erhöhung gegenüber dem LG beruhte darauf, dass dessen Gründe für die Bemessung der Geldbuße aus Sicht des OLG teilweise rechtsfehlerhaft waren.⁷⁸

c) Initiale Aufhebung und anschließende wesentliche Reduzierung des ursprünglichen deutschen Rekordbußgelds aus dem Jahr 2019

Die vorstehend erwähnte Richtungsentscheidung des EuGH vom 5.12.2023 erging im Zuge eines deutschen Gerichtsverfahrens hinsichtlich des vom Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BInBDI) verhängten Bußgelds in Höhe von 14,5 Mio. Euro, welches bis dahin einen deutschen Rekord darstellte.⁷⁹ Der Bußgeldbescheid vom BInBDI stammte vom 30.10.2019.⁸⁰ Wie bereits in den BB-Beiträgen des Autors mit *Lantwin/Schröder* im Jahr 2022, mit *Schröder* im Jahr 2023 und allein im Jahr 2024 näher ausgeführt, kam es insoweit zunächst im Jahr 2021 zu einem Beschluss des LG Berlin, welcher den Bußgeldbescheid des BInBDI für unwirksam erklärte und gegen den die Staatsanwaltschaft eine sofortige Beschwerde einreichte.⁸¹ Dies führte dazu, dass das Verfahren beim KG landete, welches wiederum den EuGH anrief.⁸² Nach dem vorgenannten Urteil des EuGH erließ dann das KG Anfang 2024 einen Beschluss und verwies das Verfahren zurück zum LG Berlin.⁸³

Am 9.6.2026 folgte dann das Urteil des LG Berlin, wonach das initial verhängte Bußgeld auf 900 000 Euro reduziert wurde, was weniger als 7 % des ursprünglich verhängten Bußgeldbetrags darstellt.⁸⁴

Es bleibt noch abzuwarten, ob die Parteien Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen werden.⁸⁵ Nichtsdestotrotz fällt auf, dass der BInBDI bereits für mehr als sechseinhalb Jahre nach Verhängung seines Bußgeldes einen diesbezüglichen Rechtsstreit führen musste, der über diesen langen Zeitraum sicherlich erhebliche Ressourcen der Behörde in Anspruch genommen hat.

3. Zwischenergebnis

Es darf zwar auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die seit Einführung der DSGVO zu verzeichnenden Gerichtsentscheidungen zu Bußgeldern, Behörden auch dabei helfen können, ihre Bußgeldverfahren und -bescheide rechtssicherer zu gestalten.⁸⁶ Trotz dessen zeigen die vorgenannten Gerichtsentscheidungen, dass es sich bisher in Deutschland für Datenschutzbehörden schwierig gestalten kann, gerade sehr hohe DSGVO-Bußgelder gerichtsfest zu verhängen und zu bemessen. So sehen sich Behörden im Zuge der Verhängung sehr hoher Bußgelder im Regelfall aufwendigen und kostenintensiven Gerichtsverfahren ausgesetzt. Insoweit gilt es auch zu berücksichtigen, dass bei den vorgenannten Urteilen jeweils Unternehmen aus verschiedenen Branchen betroffen waren, denen von Datenschutzbehörden aus mehreren Bundesländern im Einzelnen unterschiedliche Vorwürfe gemacht wurden. Datenschutzbehörden dürften vor diesem Hintergrund und in Anbetracht ihrer ohnehin hohen Auslastung grundsätzlich ein wesentliches

Eigeninteresse haben, langjährige Gerichtsverfahren zu vermeiden. Hierdurch eröffnet sich für Unternehmen regelmäßig die Chance, durch ein strategisch kluges, gewissenhaftes und konstruktives Vorgehen im Rahmen von Behördenverfahren eine Eskalation zu einem Bußgeldverfahren vermeiden zu können. Dies bedeutet aber selbstverständlich nicht, dass ein Unternehmen hierbei nicht gleichzeitig alles daransetzt, eigene Positionen gegenüber der Behörde durchzusetzen bzw. die Behörde insoweit zu überzeugen. So ist es insbesondere bei einem konstruktiven Vorgehen erfahrungsgemäß durchaus nicht selten möglich, deutsche Datenschutzbehörden von gut begründeten Rechtsansichten zu überzeugen bzw. insoweit sinnvolle Kompromisse mit ihnen zu erzielen.

Zusätzlich liefern die vorgenannten gerichtlichen Entscheidungen Unternehmen auch Mittel und Argumente, welche zur Verteidigung gegen ein verhängtes Bußgeld genutzt werden können, falls es tatsächlich zu einem Bußgeld- bzw. Gerichtsverfahren kommt.⁸⁷

IV. Entwicklung des DSGVO-Bußgeldniveaus im Jahr 2025 und exponentieller Anstieg der Beschwerden gegenüber Datenschutzbehörden in Deutschland und Österreich

Gleichzeitig ist aber auch festzuhalten, dass es trotz der vorgenannten Gerichtsentscheidungen bisher nicht zu einer wesentlichen Reduktion von in der EU insgesamt verhängten DSGVO-Bußgeldbeträgen gekommen ist.

Nach den Statistiken der Webseite GDPR Enforcement Tracker wurden im Jahr 2025 insgesamt etwa 1,12 Mrd. Euro an DSGVO-Bußgeldern europaweit verhängt, was nur moderat unter der Gesamtsumme aus dem Jahr 2024 in Höhe von 1,24 Mrd. Euro lag.⁸⁸

Des Weiteren fällt auf, dass mehrere deutsche Datenschutzbehörden kürzlich Rekorde und ein exponentielles Wachstum bei den im Jahr 2025 erhaltenen Beschwerden von mutmaßlich betroffenen Personen vermeldeten.⁸⁹ Dieser Trend gilt auch für Österreich, dessen Daten-

74 LG Hannover, 6.5.2024 – 128 OWi-LG 5301 Js 114949/21 (1/21) (Fn. 71).

75 OLG Celle, 18.12.2025 – 3 ORbs 113/25, BeckRS 2025, 42849, Rn. 5.

76 OLG Celle, 18.12.2025 – 3 ORbs 113/25, BeckRS 2025, 42849, Rn. 20.

77 OLG Celle, 18.12.2025 – 3 ORbs 113/25, BeckRS 2025, 42849, Rn. 14.

78 OLG Celle, 18.12.2025 – 3 ORbs 113/25, BeckRS 2025, 42849, Rn. 15 ff.

79 EuGH, 5.12.2023 – C-807/21, BB 2023, 2956 m. BB-Kommentar *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961; LG Berlin, 18.2.2021 – 526 OWi LG 1/20, BB 2021, 1041; *Ashkar*, BB 2024, 1731.

80 LG Berlin, 18.2.2021 – 526 OWi LG 1/20, BB 2021, 1041.

81 LG Berlin, 18.2.2021 – 526 OWi LG 1/20, BB 2021, 1041; KG, 6.12.2021 – 3 Ws 250/21 – 161 AR 84/21, K&R 2022, 135; *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961; *Ashkar*, BB 2024, 1731.

82 KG, 6.12.2021 – 3 Ws 250/21 – 161 AR 84/21, K&R 2022, 135; *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961; *Ashkar*, BB 2024, 1731.

83 KG, 22.1.2024 – 3 Ws 250/21, K&R 2024, 356, 358; vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1731, 1732.

84 LTO, Deutsche Wohnen haftet für verspätete Löschung von Mieterdaten, 9.6.2026, unter <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-berlin-i-526owiwlg120-dsgvo-verstoss-deutschen-wohnen-bussgeld-reduziert> (Abruf: 12.6.2026).

85 LTO, Deutsche Wohnen haftet für verspätete Löschung von Mieterdaten, 9.6.2026, unter <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-berlin-i-526owiwlg120-dsgvo-verstoss-deutschen-wohnen-bussgeld-reduziert> (Abruf: 12.6.2026).

86 Vgl. *Ashkar*, BB 2024, 1731, 1732.

87 Vgl. *Ashkar/Schröder*, BB 2023, 2961, 2962; *Ashkar*, BB 2024, 1731, 1732.

88 GDPR Enforcement Tracker, GDPR Fines – Statistics – Enforcement over time, betrieben von CMS Hasche Sigle Partnerschaft, unter <https://www.enforcementtracker.com/statistics> (Abruf: 12.6.2026).

89 U. a. BayLDA, 15. Tätigkeitsbericht 2025, März 2026, S. 10, unter www.lida.bayern.de/media/baylda_report_15.pdf (Abruf: 12.6.2026); LfDI Baden-Württemberg, 41. Datenschutz-Tätigkeitsbericht 2025, März 2026, S. 158, unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2026/03/LfDI-TB25-DATENSCHUTZ.pdf (Abruf: 12.6.2026); LfD Niedersachsen, Datenschutzbeschwerden auf Rekordniveau: 70 Prozent Anstieg in Niedersachsen, unter www.lfd.niedersachsen.de/startseite/infotek/presseinformationen/datenschutzbeschwerden-auf-rekordniveau-70-prozent-anstieg-in-niedersachsen-248157.html (Abruf: 12.6.2026).

schutzbehörde veröffentlichte, dass die Zahl der Individualbeschwerden von 2 389 im Jahr 2023 und 3 109 im Jahr 2024 nunmehr auf 5 300 im Jahr 2025 angestiegen ist.⁹⁰ Nachdem Behörden solchen Beschwerden grundsätzlich nachzugehen haben, kommt es hierdurch regelmäßig zu diesbezüglichen Ermittlungen gegen betroffene Unternehmen. So wurde von Behördenvertretern bereits bei Fachveranstaltungen erläutert, dass ihnen Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der Durchsetzung der DSGVO insbesondere auch durch die bei ihnen eingehenden Beschwerden bis zu einem gewissen Grad vorgegeben werden.

Diese Entwicklungen unterstreichen die Wichtigkeit eines effektiven DSGVO-Compliance-Systems sowohl bestenfalls zur Vermeidung von behördlichen Ermittlungen und Sanktionen als auch zur erfolgreichen Verteidigung gegen sie, wobei der vom Autor in seinem Beitrag aus dem Jahr 2024 diesbezüglich aufgeführte Überblick zentraler Aspekte insoweit grundsätzlich weiterhin Geltung beansprucht.⁹¹

V. Fazit und Ausblick

Seit dem letzten Beitrag des Autors zur Durchsetzung der DSGVO hat sich erneut einiges getan.

Zunächst einmal wird es spannend sein, zu sehen, ob die langanhaltende Debatte zur strukturellen Reform der Datenschutzaufsicht in Deutschland nunmehr zu konkreten Änderungen führen wird und wie diese dann aussehen werden. In jedem Fall scheint diese Debatte auf Seiten der Politik seit einiger Zeit Fahrt aufzunehmen und es entsteht der Eindruck, dass es nunmehr tatsächlich zur Umsetzung von legislativen Maßnahmen kommen könnte.

Bei der nunmehr eingeführten Verordnung zur Durchsetzung der DSGVO bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen sind die EU-Institutionen eine Reihe von Kompromissen eingegangen. Insbesondere die mehrfach sehr strikten Regelungen des Parlamentsentwurfs wurden in dieser Form regelmäßig nicht umgesetzt.⁹² Es ist insbesondere anzunehmen, dass es durch die Reform zu weniger langwierigen grenzüberschreitenden Behördenverfahren kommen wird.⁹³

Die in der Verordnung vorgesehenen Beteiligungsrechte helfen nicht nur Beschwerdeführern, sondern sind auch für die Verteidigung von Unternehmen zweckdienlich.⁹⁴

Mehrere Gerichtsentscheidungen zu DSGVO-Bußgeldern in Millio-nenhöhe aus Deutschland zeigen, dass es sich für Datenschutzbehör-

den schwierig gestalten kann, gerade sehr hohe DSGVO-Bußgelder gerichtsfest zu verhängen und zu bemessen. Deshalb und aufgrund ihrer begrenzten Ressourcen dürften Datenschutzbehörden grundsätzlich ein wesentliches Eigeninteresse daran haben, langjährige Gerichtsverfahren zu vermeiden. Hierdurch eröffnet sich für Unternehmen regelmäßig die Chance, eine Eskalation von einem Behördenverfahren zu einem Bußgeldverfahren durch ein strategisch kluges, gewissenhaftes und konstruktives Vorgehen vermeiden zu können. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass ein Unternehmen hierbei nicht gleichzeitig alles daransetzt, eigene Positionen gegenüber der Behörde durchzusetzen bzw. die Behörde insoweit zu überzeugen.

Trotz der vorgenannten Gerichtsentscheidungen fällt aber auch auf, dass es im Jahresvergleich in der EU zu keiner wesentlichen Reduktion der jährlichen Gesamtsumme aller DSGVO-Bußgelder kam, welche sich im Jahr 2025 weiterhin auf einem hohen Niveau bewegt hat.⁹⁵ Im Weiteren ist davon auszugehen, dass durch den exponentiellen Anstieg der Beschwerden von mutmaßlich betroffenen Personen gegenüber Datenschutzbehörden in Deutschland und Österreich ein wesentlicher behördlicher Ermittlungsdruck erzeugt werden wird.

Ein effektives DSGVO-Compliance-System mit der richtigen Schwerpunktsetzung ist deshalb weiterhin der beste Weg, um diesen Entwicklungen zu begegnen.⁹⁶

Dr. Daniel Ashkar, RA, ist Counsel der Cyber- und Datenrecht-Praxisgruppe der Sozietät Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP in München.



90 DSB, Tätigkeitsbericht 2025, März 2026, S. 24, unter datenschutzarchiv.org/fileadmin/Dokumente/2025/TB_%C3%96sterreich_DSB_2025_de.pdf (Abruf: 12.6.2026).

91 Ashkar, BB 2024, 1731, 1737 f.

92 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1734 ff.

93 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1736 und 1738.

94 Vgl. Ashkar, BB 2024, 1731, 1736 ff.

95 GDPR Enforcement Tracker, GDPR Fines – Statistics – Enforcement over time, betrieben von CMS Hasche Sigle Partnerschaft, unter <https://www.enforcementtracker.com/statistics> (Abruf: 12.6.2026).

96 Ashkar, BB 2024, 1731, 1737 f.

EuGH: Abgabe des Angebots im Anschluss an den Erwerb der Kontrolle – Fehlen der Freiwilligkeit des Übernahmeangebots

EuGH, Urteil vom 13.5.2026 – C-225/25, KORFIN, s.r.o., SEMPIOLA INVEST LIMITED gegen SLOVNAFT, a.s.
ECLI:EU:C:2026:401

Volltext der Entscheidung: [BB-ONLINE BBL2026-1217-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

TENOR

Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote

ist dahin auszulegen, dass ein an die Inhaber der Wertpapiere einer Gesellschaft gerichtetes Angebot zum Erwerb eines Teils oder aller dieser Wertpapiere kein freiwilliges Angebot darstellt, das unter den Begriff „Übernahmeangebot“ im Sinne dieser Vorschrift fällt, wenn es durch einen Bieter abgegeben wird, der bereits die Kontrolle über die Zielgesellschaft innehat.

AUS DEN GRÜNDEN

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des